



Magistrate der Mitgliedstädte

Kreisfreie und Sonderstatusstädte:

- Dezernat der Ausländerbehörden
- Dezernat Soziales
- Flüchtlingsbetreuung

Kreisangehörige Städte: nachrichtlich

Unser Zeichen: 103.02 Oe/In
Durchwahl: 0611/1702-26
E-Mail: oegel@hess-staedtetag.de

Datum: 17.11.2016
Rundschreiben: 617-2016

Organisationskonzept einer staatlichen Rückkehrberatung für Ausländer in Hessen

Rückkehrberatungen für Flüchtlinge finden bundesweit durch unterschiedliche staatliche und nichtstaatliche Träger mit unterschiedlichen Intentionen und Motivationen statt. Hessen will nun durch ein einheitliches Konzept die Rückkehrberatung nachhaltig etablieren - unter Einbindung aller Flüchtlingsgruppen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einem Organisationskonzept will das Land Hessen die staatliche Rückkehrberatung für Ausländer in ihr Heimatland hessenweit standardisieren. Zudem soll die freiwillige Rückkehr mit Leistungen und Startbeihilfen für den Aufbau einer Existenz im Heimatland unterstützt werden.

Staatliche Zuständigkeiten bestehen einerseits im sozialen Bereich, da die Finanzierung von Rückreisen bei nicht gesetzlich ausreisepflichtigen Personen im Schwerpunkt eine Sozialleistung ist. Daneben besteht eine ausländerbehördliche Zuständigkeit, da die Förderung der Ausreisewilligkeit insbesondere bei ausreisepflichtigen Personen und bei Personen, bei denen zeitnah mit Eintreten einer Ausreisepflicht zu rechnen ist, der Aufenthaltsbeendigung und damit der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Ausländerbehörde dient. Das ausländerbehördliche Ziel einer raschen Aufenthaltsbeendigung steht nicht immer im Fokus von Sozialarbeitern oder Personen von Sozial- und Kirchenverbänden.

Wie das Hessische Innenministerium ausführt, haben diese Berater auch keine Kenntnis von ausländerrechtlichen Problemstellungen wie z. B. der organisatorischen Abwicklung von Sammelrückführungsmaßnahmen und der dabei gemachten Erfahrungen mit den Behörden der Zielstaaten, so dass es zusätzlich einer staatlichen Rückkehrberatung bedarf. Das Hessische Innenministerium hat deshalb in Abstimmung mit dem Sozialministerium beiliegende Umsetzungsconzeption (**Anlage 1**) erarbeitet.

Derzeit findet Rückkehrberatung in Kommunen und Landkreisen sowie in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) mit ihren Standorten in unterschiedlicher Intensität und Qualität statt. Durch ein einheitliches hessenweites Konzept soll die Rückkehrberatung in Hessen unter der Federführung des RP Gießen nachhaltig etabliert werden.

Ziel des Landes ist

- durch frühzeitige umfassende staatliche Rückkehrberatung
- unabhängig vom Herkunftsland
- unter Einbindung aller Flüchtlingsgruppen – unabhängig davon, ob sie sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen befinden oder ob bereits eine kommunale Zuweisung erfolgt ist – und nicht nur Asylbewerber mit schlechter Bleibeperspektive
- unabhängig von den Vorgaben der Förderprogramme REAG/GARP
- sowie durch einfachen und schnellen Zugang zu qualifizierten Informationen über freiwillige Rückkehr

die bestehenden staatlichen Bemühungen zur effektiven Rückkehrberatung fortzuführen, zu optimieren und zu standardisieren. Bei der Rückkehrberatung werden neben den bereits bestehenden Förderprogrammen REAG/GARP Rückkehrbeihilfen nach den **Förderrichtlinien des Landes Hessen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Ausländern in ihr Heimatland** angeboten (**Anlage 2**).

Rückkehrberatung in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten

Die Rückkehrberatung von bereits kommunal zugewiesenen Flüchtlingen ist Aufgabe der dort zuständigen Behörden der Sozialverwaltung und des Ausländerwesens und nicht originäre Aufgabe von Landesbehörden. Um die zuständigen Aufgabenträger sachgerecht zu unterstützen und einen einheitlichen Standard möglichst hessenweit zu gewährleisten, sollen gleichwohl folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. aktive personelle und organisatorische Unterstützung vor Ort durch mobile Beratungsteams im Wege der Amtshilfe
2. Vermittlung von Beratungsstandards und Grundsätzen der Rückkehrberatung in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten, Anbieten entsprechender Informationsveranstaltungen
3. Aufbau von länderspezifischer Expertise an zentraler Stelle und Zurverfügungstellung dieses Wissens für Landkreise und Kommunen
4. Entwicklung und Fortschreibung eines „Handbuchs für Rückkehrberatung“ mit Standards und Informationen, Zurverfügungstellung von Handlungsempfehlungen
5. Entwicklung und Bereitstellung von Werbematerial, wie z. B. Flyer, Plakate, mehrsprachige Aufklärungsvideos.

Ergänzend soll das RP Gießen insbesondere folgende flankierende Maßnahmen anbieten:

1. Einrichten und Betreiben einer Telefonhotline, mindestens zweisprachig, werktäglich von 8 bis 18 Uhr, sowohl für Flüchtlinge und deren Ansprechpartner (z.B. Betreuer, Verbände) als auch für andere Behörden
2. Einrichten und Betreiben eines zentralen E-Mail-Postfaches für freiwillige Ausreisen
3. Entwickeln und Fortschreiben von Werbematerialien
4. Vernetzen mit Nichtregierungsorganisationen, BAMF, HEAE
5. Organisation eigener Charterflüge für freiwillige Ausreisen
6. Wirkungskontrolle und bedarfsweise Anpassung getroffener Maßnahmen.

Weitere Einzelheiten können den beiden Anlagen entnommen werden.

Das federführende RP Gießen hat hierzu die Vertreter der Aufgabenträger Ausländerwesen und Soziales zur Auftaktveranstaltung „Projekt Rückkehrberatung“ für den 5.12.2016 nach Gießen eingeladen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Anita Oegel
Referatsleiterin

Anlagen



Organisation der staatlichen Rückkehrberatung in Hessen

Umsetzungskonzeption

05.10.2016

1 Ausgangslage

Rückkehrberatungen bei Flüchtlingen finden bundesweit durch unterschiedliche staatliche und nichtstaatliche Träger mit unterschiedlichen Intentionen und Motivationen statt. Dieses Konzept befasst sich mit der staatlichen Rückkehrberatung.

Staatliche Zuständigkeiten bestehen einerseits im sozialen Bereich, da die Finanzierung von Rückreisen bei nicht gesetzlich ausreisepflichtigen Personen im Schwerpunkt eine Sozialleistung ist. Daneben besteht eine ausländerbehördliche Zuständigkeit, da die Förderung der Ausreisewilligkeit insbesondere bei ausreisepflichtigen Personen und bei Personen, bei denen zeitnah mit Eintreten einer Ausreisepflicht zu rechnen ist, der Aufenthaltsbeendigung und damit der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Ausländerbehörde dient. Das ausländerbehördliche Ziel einer raschen Aufenthaltsbeendigung steht nicht immer im Fokus von Sozialarbeitern oder Personen von Sozial- und Kirchenverbänden; häufig haben diese Berater auch keine Kenntnis von ausländerrechtlichen Problemstellungen wie z. B. der organisatorischen Abwicklung von Sammelrückführungsmaßnahmen und der dabei gemachten Erfahrungen mit den Behörden der Zielstaaten, sodass es zusätzlich einer staatlichen Rückkehrberatung bedarf.

Derzeit findet Rückkehrberatung in Kommunen und Landkreisen sowie in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) mit ihren Standorten in unterschiedlicher Intensität und Qualität statt. Für den Bereich der HEAE betreibt das RP Gießen momentan zwei Rückkehrberatungsbüros mit werktäglichen Sprechzeiten in Gießen und Neustadt.

2 Ziel

Durch dieses einheitliche hessenweite Konzept wird die Rückkehrberatung in Hessen unter der Federführung des RP Gießen nachhaltig etabliert. Ziel ist

- durch frühzeitige umfassende staatliche Rückkehrberatung
- unabhängig vom Herkunftsland
- unter Einbindung aller Flüchtlingsgruppen – unabhängig davon, ob sie sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen befinden oder ob bereits eine kommunale Zuweisung erfolgt ist – und nicht nur Asylbewerber mit schlechter Bleibeperspektive
- unabhängig von den Vorgaben der Förderprogramme REAG/GARP
- sowie durch einfachen und schnellen Zugang zu qualifizierten Informationen über freiwillige Rückkehr

die bestehenden staatlichen Bemühungen zur effektiven Rückkehrberatung fortzuführen, zu optimieren und zu standardisieren. Bei der Rückkehrberatung werden neben den bereits bestehenden Förderprogrammen REAG/GARP Rückkehrbeihilfen nach den Förderrichtlinien des Landes Hessen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Ausländern in ihr Heimatland angeboten (Anlage 2).

Diese umfassende Rückkehrberatung ist in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen sowie parallel in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten vorgesehen und zielt auf die Aufenthaltsbeendigung ab. Hierzu bedarf es einer übergreifenden Koordination und einer intensiven Kooperation aller Aufgabenträger.

Freiwillige Ausreisen sind der Abschiebung vorzuziehen. Rückkehrberatung dient dazu, Menschen zu motivieren, ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen. Sie dient auch dazu, nicht ausreisepflichtige Flüchtlinge, die zurück in ihre Heimat möchten, bei diesem Ausreisewunsch zu unterstützen.

Es werden hessenweite Strukturen aufgebaut, die eine standardisierte Beratung für alle rückkehrwillige Flüchtlinge ermöglichen und gewährleisten, dass rückkehrwillige Flüchtlinge möglichst schnell staatliche Unterstützung bei der Organisation und Durchführung ihrer Rückreise erhalten.

Staatliche Rückkehrberatung in Hessen wird aufsuchend, proaktiv und umfassend sein, also alle Flüchtlingsgruppen einbeziehen. Es gibt keine Begrenzung auf Menschen mit schlechten Bleibeperspektiven. Die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Menschen aus Ländern mit hohen Schutzquoten bei ihrer Ankunft in Deutschland desillusioniert und enttäuscht sind und freiwillig zurück in ihre Heimat möchten. Gleichwohl ist bei Personen mit schlechter Bleibeperspektive die Quote derjenigen, die sich für eine freiwillige Rückkehr entscheiden, aufgrund der geringen Chance auf ein Bleiberecht in Deutschland deutlich größer als bei anderen Flüchtlingsgruppen. Diese Gruppe steht insofern im besonderen Fokus staatlicher Rückkehrberatung.

Staatliche Rückkehrberatung soll sich weiterhin für den einzelnen Flüchtling einladend und niedrigschwellig darstellen. Dazu wird sie sowohl im Asylverfahren als auch vor Ort eine hohe Präsenz einnehmen. Vor allem werden künftige Beratungsstrukturen gewährleisten, dass potentiell rückkehrwillige Flüchtlinge unmittelbar und schnell Zugang zu Beratungsstrukturen finden.

Staatliche Rückkehrberatung von ausreisepflichtigen Personen und von Personen, bei denen aufgrund einer schlechten Bleibeperspektive zeitnah mit dem Eintreten einer Ausreisepflicht zu rechnen ist, ist nicht ergebnisoffen, sondern zielt auf die Aufenthaltsbeendigung ab.

3 Rückkehrberatung in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen

Die Rückkehrberatung in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes stellt die Priorität dar.

Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten verbleiben nach den letzten Rechtsänderungen bis zu ihrer Asylentscheidung und, sofern der Asylantrag als offenkundig unbegründet abgelehnt wird, bis zu ihrer Aufenthaltsbeendigung in der Erstaufnahmeeinrichtung. Die Quote von Personen mit schlechten Bleibeperspektiven ist in der HEAE folglich ungleich höher als in den Kommunen. Auch der Zuweisungsstopp von Flüchtlingen aus dem Maghreb trägt hierzu bei.

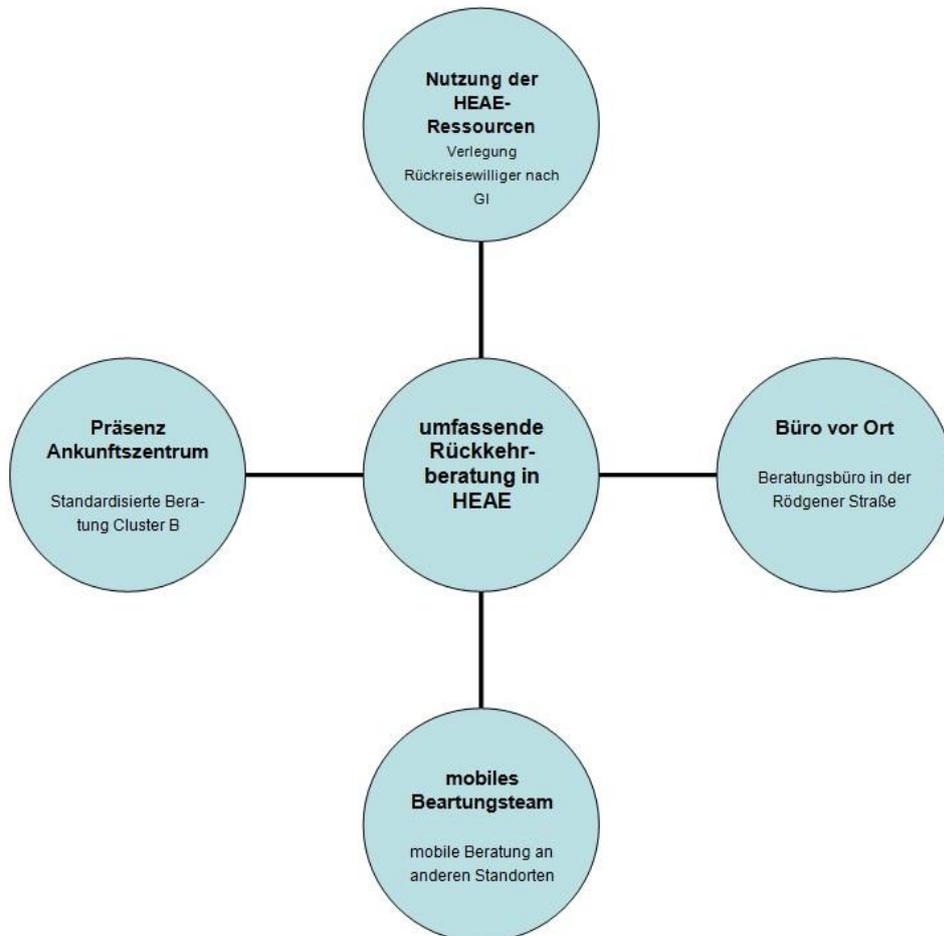
Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen sind in der Regel noch nicht lange in Deutschland; ihr eigener Rückkehrwille ist potentiell höher als bei Flüchtlingen, die bereits den Kommunen zugewiesen sind und sich dort schon im Integrationsprozess befinden. Daher ist die Rückkehrberatung in der HEAE von besonderer Bedeutung.

Um in den Standorten der HEAE diese Erwägungen in Einklang mit sinnvollem Ressourceneinsatz und Effizienz zu bringen, werden die personellen Ressourcen der HEAE genutzt.

Folgende Maßnahmen werden zur Zielerreichung umgesetzt:

1. eine hohe Präsenz der Rückkehrberatung bereits in der Ankunftsstraße, etwa durch standardisierte Beratung und Bereitstellung von Werbematerial (Plakate, Flyer), damit potentiell rückkehrwillige Flüchtlinge unmittelbar und schnell Zugang zu den Beratungsstrukturen finden
2. Rückreisewillige werden unmittelbar in die Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen verlegt
3. ein Beratungsbüro in der Rödgener Straße
4. zusätzlich mobile Beratungsteams für die Beratung der anderen HEAE-Standorte

Das Zusammenspiel der genannten Maßnahmen zeigt das folgende Schaubild.



4 Rückkehrberatung in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten

Die Rückkehrberatung von bereits kommunal zugewiesenen Flüchtlingen ist Aufgabe der dort zuständigen Behörden der Sozialverwaltung und des Ausländerwesens und nicht originäre Aufgabe von Landesbehörden. Diese Aufgabenverteilung ist auch grds. sachlich sinnvoll, da die Ausländer- und Sozialbehörden vor Ort den unmittelbaren Kontakt mit den Flüchtlingen im Rahmen von BÜMA- oder Gestattungsverlängerungen bzw. bei Leistungsauszahlungen haben.

Um die zuständigen Aufgabenträger sachgerecht zu unterstützen und einen einheitlichen Standard möglichst hessenweit zu gewährleisten, werden gleichwohl folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. aktive personelle und organisatorische Unterstützung vor Ort durch mobile Beratungsteams im Wege der Amtshilfe
2. Vermittlung von Beratungsstandards und Grundsätzen der Rückkehrberatung in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten, Anbieten entsprechender Informationsveranstaltungen
3. Aufbau von länderspezifischer Expertise an zentraler Stelle und Zurverfügungstellung dieses Wissens für Kreise und Kommunen
4. Entwicklung und Fortschreibung eines „Handbuchs für Rückkehrberatung“ mit Standards und Informationen, Zurverfügungstellung von Handlungsempfehlungen
5. Entwicklung und Bereitstellung von Werbematerial, wie z. B. Flyer, Plakate, mehrsprachige Aufklärungsvideos

5 Flankierende Maßnahmen

Ergänzend werden durch das RP Gießen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. das Einrichten und Betreiben einer Telefonhotline, mindestens zweisprachig, werktäglich von 08 – 18 Uhr, sowohl für Flüchtlinge und deren Ansprechpartner (bspw. Betreuer, Verbände) als auch für andere Behörden
2. das Einrichten und Betreiben eines zentralen E-Mail-Postfaches für freiwillige Ausreisen
3. das Entwickeln und Fortschreiben von Werbematerialien
4. das Vernetzen mit Nichtregierungsorganisationen, BAMF, HEAE
5. die Organisation eigener Charterflüge für freiwillige Ausreisen
6. die Wirkungskontrolle und bedarfsweise Anpassung getroffener Maßnahmen

6 Umsetzung

Planung und Umsetzung sind innerhalb der Regelorganisation nicht darstellbar. Insofern wird die Einrichtung einer Projektgruppe beabsichtigt. Hier werden zunächst konkrete Arbeitspakete definiert, Aufgaben verteilt und eine Zeit- und Ressourcenplanung entwickelt. Eine Beteiligung aller relevanten Aufgabenträger einschließlich der HEAE in den jeweiligen Teilprojekten ist erforderlich. Die Umsetzungsstruktur ist wie folgt vorgesehen



Anlage 2

Förderrichtlinien zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Ausländern in ihr Heimatland

§ 1 Leistungsberechtigte

Eine Leistung zur Rückkehr kann beantragt werden, wenn es sich um eine Person aus folgendem Personenkreis handeln:

- a) Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- b) anerkannte Flüchtlinge,
- c) Ausländer mit einem subsidiären Schutzstatus,
- d) sonstige Ausländer

und diese in Hessen nach dem Hessischen Meldegesetz gemeldet sind.

§ 2 Leistungsvoraussetzungen

- (1) Eine Leistung kann nur gewährt werden, wenn der Ausländer nicht über genügend Mittel verfügt, die Kosten für die Rückkehr oder Weiterwanderung zu übernehmen. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn dieser Leistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB II, SGB XII und SGB VIII bezieht oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (dies gilt als Mittellosigkeit).
- (2) Der Ausländer muss sich verpflichten, ebenfalls für seine etwaig mitreisenden minderjährigen Familienangehörigen, dass er spätestens einen Monat nach der Antragsbewilligung auf Dauer aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausreist und auf Dauer in sein Herkunftsland zurückkehrt oder einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandert.
- (3) Der Ausländer muss sich verpflichten, ebenfalls für seine etwaig mitreisenden minderjährigen Kinder, dass er die Förderung zurückzahlt, wenn er wiederum in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreist.
- (4) Zum Zeitpunkt der Ausreise müssen mindestens eine Grenzübertrittsbescheinigung sowie ein gültiges Reisedokument vorliegen.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Übernahme der Reisekosten für Flug, Bahn oder Bus sowie, falls erforderlich, auch der Reisebuchung durch die Zentralen Ausländerbehörden/ Ausländerbehörden.
- (2) Startbeihilfen für den Aufbau einer Existenz im Heimatland:

- a) 500 EUR pro Erwachsener/Jugendlicher und 250 EUR pro Kind unter 12 Jahren, für Staatsangehörige folgender Länder: Afghanistan, Äthiopien, Eritrea, Ghana, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia.
- b) 300 EUR pro Erwachsener/Jugendlicher und 150 EUR pro Kind unter 12 Jahren für Staatsangehörige folgende Länder: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Bangladesh, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Gambia, Georgien, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Syrien, Tunesien, Türkei, Ukraine und Vietnam.

(3) Eventuelle ärztliche Begleitung, falls eine Ausreise ansonsten nicht möglich ist.

§ 4 Leistungsauszahlung

- (1) Voraussetzung für die Leistungsauszahlung ist die Vorlage der Reisebuchung (Flugticket, Fahrschein) bei der Zentralen Ausländerbehörde/ Ausländerbehörde, beziehungsweise, dass die Zentrale Ausländerbehörde/ Ausländerbehörde die Reisebuchung vorgenommen hat.
- (2) Die Leistungsauszahlung für die Startbeihilfe erfolgt erst bei der Abreise (Flugterminal, Bahnhof, Busbahnhof) durch die Zentrale Ausländerbehörde/ Ausländerbehörde beziehungsweise einer anderen Behörde.

§ 5 Ausschluss

Ausgeschlossen sind

- a) Rücküberstellungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat
- b) Rückkehrförderungen, wenn der Geförderte erneut in das Bundesgebiet einreist und für eine weitere Rückkehr eine Förderung beantragt
- c) Doppelförderungen

§ 6 Freiwillige Leistungen

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Hessen. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht.

§ 7 Verfahren

- (1) Der Antrag auf eine Rückkehrbeihilfe kann nur bei Zentralen Ausländerbehörden/ Ausländerbehörden oder den Leistungsbehörden (Sozialbehörden) gestellt werden.

Ausländer sind durch die Ausländer- beziehungsweise die Leistungsbehörden über die freiwillige Rückkehr und die möglichen Rückkehrbeihilfen zu beraten.

- (2) Reist der Ausländer oder reisen seine etwaig mitreisenden minderjährigen Familienangehörigen wiederum in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein, fordert die für ihn zuständige Ausländerbehörde/Zentrale Ausländerbehörde die ausgezahlten Leistungen von ihm zurück. Davon ist abzusehen, wenn
- der erneute Aufenthalt in Deutschland nur vorübergehend ist (z. B. bei Aufenthalt zu Besuchs- oder Studienzwecken)
 - die Ausreise als Minderjährige/Minderjähriger im Familienverband erfolgte
 - die wieder eingereiste Person als Flüchtling anerkannt wird
 - der erneute Aufenthalt in Deutschland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird
 - der Aufenthalt im Herkunftsland/Zielland vor erneuter Einreise länger als 5 Jahre war.

§ 8 Schlussbestimmungen

Der Förderrichtlinien treten mit der Verkündung des Haushaltsgesetzes 2017 in Kraft.

(Stand: 06.10.16)